

MASKENPFLICHT IM ÖV

Grundsatz

Gestützt auf den neuen Artikel 3a der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage sowie den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung sind Reisende ab dem 6. Juli 2020 in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs dazu verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
- b. Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Die Pflicht gilt in den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Trams, Bussen, Schiffen und Seilbahnen (nicht abschliessend).

Die Pflicht gilt nicht an Bahnhöfen, Perrons oder beim Warten an einer Bushaltestelle. Die Pflicht gilt auch nicht in Restaurants oder Bars, die sich auf Schiffen oder in Zügen befinden und über ein Schutzkonzept verfügen müssen.

Die Maske darf beim Verzehr eines kleinen Picknicks abgenommen werden, sofern Essen im Fahrzeug grundsätzlich erlaubt ist.

Bei grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln gilt die Pflicht – ausländische Regelungen für das jeweilige Staatsgebiet vorbehalten – ab der Grenze im Inland.

Reisende sind in Eigenverantwortung dafür besorgt, sich für die Reise im ÖV mit einer Gesichtsmaske auszurüsten. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

Die Regeln des Schutzkonzeptes öV gelten weiterhin, insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln.

Fahrzeuge mit Maskenpflicht

Folgende Spezifizierungen zu den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in denen die Maskenpflicht gilt:

Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs gelten Fahrzeuge zur Personenbeförderung von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 (PBG, SR 745.1). Das PBG regelt die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf Eisenbahnen, auf der Strasse und auf dem Wasser, sowie mit Seilbahnen, Aufzügen und anderen spurgeführten Transportmitteln (Art. 1 Abs. 2 PBG).

In den für diese Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen gilt demnach die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske; dies gilt bei Schiffen auch auf dem Deck im Freien.

Als Fahrzeuge gelten in diesem Sinne insbesondere auch Kabinen touristischer Transportanlagen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b PBG). Ausgenommen sind einzig Skilifte und Sesselbahnen; für diese gelten die Vorgaben des Schutzkonzeptes des Betreibers.